

Teil B

BEGRÜNDUNG

**DES GRÜNORDNUNGSPLANS EINSCHL. SPEZIELLER
ARTENSCHUTZRECHTLICHER PRÜFUNG**

ZUM

**BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK LEBENHAN“
DER STADT BAD NEUSTADT A.D. SAALE**

LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

IN DER FASSUNG VOM 12.09.2024

ENTWURFSVERFASSER

**MIRIAM GLANZ
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
AM WACHOLDERRAIN 23
97618 LEUTERSHAUSEN
Stand 12.09.2024**

Inhaltsverzeichnis

1 Bestandsaufnahme	3
1.1 Lage im Raum.....	3
1.2 Geologie und Böden	3
1.3 Wasser.....	3
1.4 Klima	3
1.5 Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume	4
1.6 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte	5
1.6.1 Europäische Schutzgebiete	5
1.6.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG.....	5
1.6.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.....	5
1.6.4 Biotop der Bayerischen Biotopkartierung	5
1.6.5 Flächen des Ökokatasters	5
1.7 Landschaftsbild.....	5
1.8 Sonstige Schutzgüter.....	5
2 Eingriffssituation	6
2.1 Geplantes Vorhaben.....	6
2.2 Eingriffe.....	6
2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung	6
2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima sowie Tiere und Pflanzen	6
2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. des Landschaftsbildes	7
3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG	7
3.1 Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs.....	7
3.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen	10
3.2.1 Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild	10
3.3 Zusammenfassende Bilanzierung	12
4 Angaben zum Artenschutz für den Bebauungsplan (saP)	13
4.1 Wirkungen des Vorhabens	13
4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	14
4.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
4.5 Gutachterliches Fazit.....	19
Textliche Festsetzungen des Grünordnungsplans	20
Anlage 1: Pflanzschema A	24
Anlage 2: Pflanzschema B	24

1 Bestandsaufnahme

1.1 Lage im Raum

Naturräumlich liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Lebenhan“ der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale in der naturräumlichen Haupteinheit „Odenwald, Spessart und Südrhön“ (D55) und dort im Naturraum Nr. 140 „Südrhön“ mit der Untereinheit Nr. 140-B „Hochflächen der Südrhön“ nach der Untergliederung des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) Rhön-Grabfeld (1999).

Das Areal mit Höhen um 290 m ü. NN befindet sich im nordwestlichen Stadtgebiet zwischen dem Schweinhof und dem Ortsteil Lebenhan nördlich des Brendtals und der Bundesstraße B 279 Bad Neustadt – Fulda und westlich der Kreisstraße NES 14.

Die Umgebung des Geltungsbereichs ist ackerbaulich genutzt und flach nach Süden geneigt. In der umgebenden landwirtschaftlichen Flur liegen bis auf einzelne Gehölze am Schweinhof sowie entlang von Wegen und Gräben kaum Hecken und Gehölzstrukturen.

Westlich des Geltungsbereichs schließt sich das ausgedehnte Waldgebiet des sog. Wechterswinkler Forstes an.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Lebenhan der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale.

1.2 Geologie und Böden

Der geologische Untergrund im Geltungsbereich und der Umgebung liegt im Plattensandstein und Grenzquarzit des Oberen Buntsandsteins, der durch fein- bis mittelkörnige Sandsteine in Wechsellaagerung mit Tonschluffstein gekennzeichnet ist. Nach Nordosten sind diese mit Löß bzw. Lößlehm überlagert.

Aus diesen Ausgangsgesteinen haben sich Regosole bzw. Braunerde-Regosole entwickelt.

1.3 Wasser

Der Geltungsbereich entwässert in Richtung Süden zur Brend, die in Bad Neustadt in die Fränkische Saale mündet.

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet sowie Wasserschutzgebiete und aktuelle Grundwassernutzungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Etwa 375 m westlich des Geltungsbereichs liegt das Wasserschutzgebiet der sog. Schweinhofquellen der Stadtwerke Bad Neustadt, etwa 650 m südlich das Wasserschutzgebiet „Am Rindberg“ der Stadtwerke Bad Neustadt und etwa 1,2 km östlich das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Bad Neustadt, Gemarkung Brendlorenzen zur Wasserversorgung der Stadt Bad Neustadt.

Das Planungsgebiet liegt in Zone G des mit IME vom 21.02.1922, Nr. 9105 b 35, festgesetzten quantitativen Heilquellenschutzgebiet von Bad Neustadt a. d. Saale. Die erlaubnisfreie Bohr- und Grabtiefe im betroffenen Bereich beträgt 40 m.

1.4 Klima

Das Klima des Untersuchungsraums ist kontinental getönt und überdurchschnittlich trocken und warm, das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8-9 °C. Die durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen liegen durch die Lage im Leebereich der Rhön zwischen 550 mm bis 600 mm.

Die ackerbaulich genutzten Flächen stellen ein (untergeordnetes) Kaltluftentstehungsgebiet dar. Die Kaltluft fließt entsprechend dem natürlichen Gefälle langsam nach Süden bzw. Südwesten und Südosten in den kleinen Geländemulden ab.

1.5 Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume

Der Geltungsbereich ist derzeit ackerbaulich genutzt (Einstufung als A11 – Kürzel gemäß BNT-Kartierung zur Bayerischen Kompensationsverordnung).

Entlang der Kreisstraße NES 14 ist ein breiter Streifen mit einer artenarmen Gras- und Krautflur (Straßenbegleitgrün V51) ausgebildet. Im Westen verläuft ein Grünweg, an den Weideflächen anschließen.

Die nördlich und südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind ebenfalls ackerbaulich genutzt.

Aus dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung liegen keine Hinweise auf Vorkommen von seltenen Tierarten aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor.

Im Geltungsbereich wurde bei der Erfassung der bodenbrütenden Vogelarten am 26.06.2024 ein **Feldlerchen**revier nachgewiesen, ein weiteres schließt unmittelbar südlich an.

Im gesamten Untersuchungsgebiet um den Geltungsbereich mit insgesamt 40 ha wurden 10 Brutpaare nachgewiesen, was einer durchschnittlichen Dichte von 1 Brutpaar pro 4 ha entspricht. Dieser Wert ist für die Struktur des Gebiets mit westlich anschließendem Waldgebiet und Gehölzkulissen im dortigen Tälchen sowie um die beiden Einzelanwesen durchaus mit anderen ähnlich ausgestatteten Gebieten vergleichbar.

Die Nachweise der **Schafstelze** liegen außerhalb des Geltungsbereichs bei den Weiden am Schwein- hof und im Nordosten in den dortigen Ackerlagen.

Der Geltungsbereich hat darüber hinaus voraussichtlich allgemeine, aber nur untergeordnete Bedeutung als Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie der Zauneidechse sind aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich auszuschließen. Entlang der umgebenden Gras- und Krautfluren, v.a. an der Straßenböschung der Kreisstraße ist es dagegen wahrscheinlich, dass Zauneidechsen vorkommen. Dort bestehen Unterschlupfmöglichkeiten durch Mäuseburgen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) werden vermieden, wenn

- eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden sowie
- zur Kompensation des Revierverlustes für die 2 Feldlerchenbrutpaare auf externen artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen je Brutpaar 0,5 ha Blühstreifen/Ackerbrache im räumlichen Zusammenhang vorgesehen werden (insgesamt also 1,0 ha) (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Kapitel 4.4).

1.6 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

1.6.1 Europäische Schutzgebiete

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs liegen keine Europäischen Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete oder Fauna-Flora-Habitatgebiete).

Das FFH-Gebiet Nr. 5626-371 „Tal der Brend“ liegt ca. 550 m südlich des Geltungsbereichs. Auswirkungen auf die Lebensraumtypen oder Arten des Standarddatenbogens sind nicht zu erwarten.

1.6.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Bayerische Rhön“. Das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Bayerische Rhön schließt auf der Westseite des Geltungsbereichs an.

Weitere Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG liegen nicht im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung.

1.6.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Im Untersuchungsgebiet liegen keine geschützten Feucht- oder Trockenbiotop.

1.6.4 Biotop der Bayerischen Biotopkartierung

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs liegen keine Biotop der Bayerischen Biotopkartierung.

1.6.5 Flächen des Ökokatasters

Flächen des Ökokatasters liegen nicht in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs.

1.7 Landschaftsbild

Beim Geltungsbereich handelt es sich um einen flach nach Süden exponierten Hang, der in der Mitte in Nord-Süd-Richtung eine kleine Erhöhung aufweist.

Die Umgebung ist arm an Gehölzstrukturen, die als sichtverschattende Gehölzkulissen dienen könnten.

Aufgrund der Topografie ist der Standort deshalb vor allem von Südosten aus Richtung Brendtal und den dortigen Hängen um Querbachshof sowie von Osten (Kuppen östlich des Bersbachtals) einsehbar. Von Lebenhan aus wird die Anlage durch die Geländekuppe verdeckt, aus Richtung Westen und Südwesten schirmt der Wechterswinkler Forst die Freiflächenphotovoltaikanlage ab.

Das Gebiet hat kaum Bedeutung für die Naherholung.

Eine Vorbelastung besteht durch die Mittelspannungsleitung, die das Gebiet in Nord-Süd-Richtung überspannt.

1.8 Sonstige Schutzgüter

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 3/2023). Das nächste bekannte Boden-

denkmal liegt etwa 1,2 km östlich im Tal des Bersbachs. Es handelt sich um eine Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (D-6-5627-0066).

Am Ostrand des Geltungsbereichs steht das Baudenkmal D-6-73-114-223, ein Bildstock mit Säule und Reliefaufsatz (Darstellung Marienkrönung und Maria mit Kind, seitlich Heilige) aus dem 18. Jahrhundert.

2 Eingriffssituation

2.1 Geplantes Vorhaben

Die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale beabsichtigt, eine 4,9 ha große Fläche der Fl.Nr. 4165 der Gemarkung Lebenhan als

- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ mit einer GRZ von 0,5 mit 43.719 m² (davon Fläche innerhalb der Baufeldgrenze 41.001 m²) und
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie private Grünflächen mit 5.407 m² mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

auszuweisen.

2.2 Eingriffe

Mit der geplanten Bebauung als Sondergebiet sind Veränderungen der Art und Nutzung von Grundflächen verbunden, die als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen.

Durch die Überbauung und (punktuelle) Versiegelung wird das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser betroffen, weil wichtige Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt wie Filterung, Pufferung und Speicherung von Niederschlagswasser, Grundwasserneubildung, aber auch die Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen beeinträchtigt werden bzw. verloren gehen.

Die Ausweisung der verbleibenden Flächen zur Eingrünung stellen keine Eingriffe im Sinne des § 14 ff des BNatSchG dar.

2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

Eine Reihe von Überlegungen und Maßnahmen gestatten es, die Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite zu verringern.

2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima sowie Tiere und Pflanzen

- Minimierung der Versiegelung durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5
- Minimierung der Versiegelung durch einen Abstand zwischen den Modulreihen von mind. 3 m Breite zur Besonnung, Modulabstand zum Boden mindestens 0,8 m
- Begrünung der Flächen zwischen den Modulen (soweit möglich) und somit Erhaltung der Bodenfunktionen, gleichzeitig auch Maßnahme zur Verminderung des Oberflächenabflusses, zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.

- Minimierung der Versiegelung durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule (ohne Fundamente), so dass ein ungehinderter Oberflächenwasserabfluss und eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht werden
- Überschüssiger Bodenaushub ist bevorzugt am Entstehungsort zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.
- Schutz des anstehenden Oberbodens gemäß DIN 18915/3
- Eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.
- Der Zaun wird in Bodennähe so gestaltet, dass Kleintiere ungehindert passieren können.

2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplanentwurf bzgl. des Landschaftsbildes

- Die außenseitige Pflanzung von Gehölzstrukturen als Sichtkulissen dient der Einbindung der geplanten Anlagen in das Landschaftsbild
- Begrünung der Fläche zwischen den Modulen
- Auswahllisten für Gehölzpflanzungen und Pflanzschema
- Festlegung einer Ausführungsfrist für die Pflanzung und Ansaaten

3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG

Bei den im Bebauungsplan für das Sondergebiet vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung liegen die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“, Stand 10.12.2021 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugrunde.

3.1 Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs

Für das Sondergebiet „Erzeugung regenerativer Energie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist durchgängig eine GRZ von 0,5 festgesetzt.

Die Ausweisung der verbleibenden Flächen als Flächen zur Eingrünung stellen keine Eingriffe im Sinne des § 14 ff des BNatSchG dar.

Boden und Fläche

Die betroffenen Flächen werden vergleichsweise locker mit Modulen überstellt (GRZ von 0,5), um durch entsprechende Abstände zwischen den Modulreihen die Ausbildung einer möglichst dichten Vegetationsdecke (Auftreffen von Niederschlägen und Belichtung auf der Bodenoberfläche) zu ermöglichen, die den Boden vor Abschwemmung schützt.

Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in An-

spruch genommen; es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ durch die Verringerung des Versiegelungsgrades auf das unbedingt erforderliche Maß, die Begrünung der Flächen zwischen den Modulen und durch die Vermeidung von erheblichen Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen vorgesehen. Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.

Wasser

Durch den vergleichsweise niedrigen Versiegelungsgrad sind der Verlust von Infiltrationsfläche und die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung vergleichsweise gering.

Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ durch den Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch die Festsetzung der Begrünung der Flächen zwischen den Modulen vorgesehen, so dass sich eine stetige Bodenbedeckung und eine Verminderung des Oberflächenabflusses ergibt.

Der Abfluss des Oberflächenwassers wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist im Sinne des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes verboten. Die Solarmodule sind - falls nötig - mit Wasser zu reinigen.

Eine Beeinträchtigung des Heilquellenschutzgebietes durch die mit dem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen kann ausgeschlossen werden. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch das Vorhaben werden keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und unregelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.

Klima und Luft

Durch das Aufstellen der Module wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden keine Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion oder für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in ihrer Funktion eingeschränkt, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ zu erwarten sind.

Ziel der Planung ist die Förderung der Nutzung von dem Klimaschutz dienenden, regenerativen Energiequellen. Die Photovoltaikanlage entspricht damit dem städtischen und landesplanerischen Ziel (Regionalplan), erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Arten und Lebensräume

Entsprechend der „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“, Stand 10.12.2021 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergibt sich folgende Betrachtung:

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen wie

- die Standortwahl (ackerbauliche Nutzung im Geltungsbereich),
- keine Überplanung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen
- 15 cm Abstand des Zauns vom Boden, damit die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger

- etc. gewährleistet werden kann
- fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben werden durch die Wahl des Standorts und entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

Weiterhin dienen ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, die flächendeckend umgesetzt werden, der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (=BNT G212) orientiert.

Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (siehe unten).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl (GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1 bis 2schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernen des Mähguts oder/auch standortangepasste Beweidung
- kein Mulchen.

Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker noch hohe Nährstoffvorräte besitzt, erfordert die Entwicklung einer arten- und blütenreichen Vegetation während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahddurchgänge im Sinne von Schröpfschnitten,

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf:

Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ durch die Begrünung des Gebietes auf den Flächen zwischen den Modulen und der Festsetzung der extensiven Folgepflege dieser Fläche vorgesehen.

Eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.

Zur Kompensation des Revierverlustes für die 2 Feldlerchenbrutpaare werden auf externen artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen je Brutpaar 0,5 ha Blühstreifen/Ackerbrache im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (insgesamt also 1,0 ha).

Landschaftsbild

Mit der Neuanlage von Gehölzpflanzungen vor allem nach Norden, Osten und Süden sind umfangreiche Maßnahmen zur Verringerung der Einsehbarkeit vorgesehen.

Es sind somit mittelfristig keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft/Landschaftsbild“ zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale.

3.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen

3.2.1 Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Begrünung zwischen den Modulreihen

Zur Versickerung des Niederschlagswassers sind die Flächen zwischen den Solarmodulen zu begrünen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen

- Ansaat einer artenreichen Wiesenmischung (Regiosaatgut Ursprungsgebiet UG 21 „Hessisches Bergland“) zwischen und unter den Modulreihen in den Bereichen, die nicht durch Fundamente, Erschließungsflächen oder Betriebsflächen genutzt werden.
- Extensive Pflege: Jährliche 1 – 2malige Mahd mit Entfernen des Mähgutes (nicht vor dem 15.06.), zweiter Mähgang nach Bedarf. Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm, oder eine standortangepasste Beweidung der Flächen.
- Ein Mulchen der Flächen sowie Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden sind unzulässig.

Einzäunung

Notwendige Einfriedungen kommen auf der Innenseite der Eingrünung zu liegen und sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen. Sockelmauern sind nicht zulässig.

Der Zaun wird in Bodennähe so gestaltet, dass Kleintiere ungehindert passieren können. Das bedeutet die Offenhaltung von mindestens 15 cm zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkante des Zauns.

Die maximale Höhe der Einfriedung beträgt 3,0 m. Ein Übersteigschutz aus Stacheldraht ist innerhalb dieser Gesamthöhe zulässig.

Bepflanzung

Zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild sowie zur Einbindung der Photovoltaikanlage in die Landschaft wird auf der Nord- und Ostseite in den Eingrünungsflächen eine sechsreihige Baum-Strauchpflanzung (A 1 siehe Plandarstellung) gemäß Pflanzschema A mit einer Breite von 8 m bzw. auf der Südseite eine vierreihige Strauchpflanzung (A 2 gemäß Plandarstellung) gemäß Pflanzschema B mit einer Breite von 6 m vorgesehen.

Pflanzqualität und –dichte

Folgende Pflanzqualitäten sind auszuwählen:

Wildobstbäume: Heister, 100 - 125 cm bzw. 100 – 150 cm

Sträucher: Strauch, 2 x v., Höhe 60 – 100 cm,

Pflanzraster: ca. 1,00 m Abstand der Reihen, ca. 1,50 m Abstand in der Reihe

Dabei werden ausschließlich gebietseigene Wildobst- und Straucharten vorgesehen:

Wildobstarten:

Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Malus silvestris	Wildapfel
Juglans regia	Walnuß
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus aria	Mehlbeere

Straucharten:

Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa gallica	Essig-Rose
Rosa canina	Hundsrose
sowie weitere heimische Wildrosenarten	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Die Pflanzen sind entsprechend § 40 BNatSchG aus dem Vorkommensgebiet 4.1 „Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region“ zu wählen.

Auf dem 3 m breiten Eingrünungstreifen nach Westen (A 3 der Plandarstellung) sowie den verbleibenden Anteilen der Eingrünungsflächen wird eine artenreiche Wiesenmischung als Regiosaatgut (Ursprungsgebiet UG 21 „Hessisches Bergland“) eingesät.

Diese sind in den ersten beiden Jahren zur weiteren Aushagerung 2 x jährlich zu mähen (erste Mahd bis spätestens 15.06. als Schröpfschnitt). Das Mähgut ist zu entfernen.

Ab dem dritten Jahr erfolgt eine extensive Pflege mit jährlicher Mahd mit Entfernen des Mähgutes (nicht vor dem 15.06.), zweiter Mähgang nach Bedarf.

Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm.

Eine standortangepasste Beweidung der Flächen ist ebenfalls möglich.

Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist unzulässig.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Eingriffsminimierung (Festsetzung 5.1): Eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.

CEF-Maßnahmen (Festsetzung 5.2): Zur Kompensation des Revierverlustes für die 2 Feldlerchenbrutpaare werden auf externen artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen je Brutpaar 0,5 ha Blühstreifen/Ackerbrache im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (insgesamt also 1,0 ha). Der genaue Standort der Flächen wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im räumlichen Zusammenhang vorgesehen.

Dort werden Blühflächen / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache (jeweils 50 : 50) angelegt (Nr. 2.1.2 des UMS mit Anlagen vom 22.02.2023, AZ 63b-U8645,4-2018/2-335 „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des StMUV). Die Blühfläche aus niedrigwüchsigen Arten wird durch die lückige Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit Belassen von Rohbodenstellen angelegt. Der angrenzende selbstbegründende Brachestreifen wird jährlich umgebrochen.

Bewirtschaftung: Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung. Kein Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.

Der Blüh-/Brachestreifen bleibt mindestens 1 Jahr auf derselben Fläche. Spätestens nach 3 Jahren ist eine Bodenbearbeitung und Neuansaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai oder ein Flächenwechsel möglich. Bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten.

Mindestgröße der jeweiligen Teilfläche 0,2 ha, maximale Teilfläche 3 ha; Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und 10 m für den angrenzenden Brachestreifen

Kriterien für die Lage der Teilflächen: Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen.

Alternativ ist auch eine Bewirtschaftung von einer zusammenhängenden, 1,0 ha (je Brutpaar) großen Fläche Sommergetreide, Winterweizen und Triticale mit erweiterten Saatreihenabstand (mindestens 30 cm) und ohne Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie ohne mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07. eines Jahres nach Nr. 2.1.3 des Schreibens vom 22.02.2023 des StMUV oder die Anlage von 10 Feldlerchenfenstern (entsprechend der PIK-Maßnahme (LfU, 2014) und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen je Brutpaar mit Berücksichtigung entsprechender Abstandsflächen möglich.

Monitoring (Festsetzung 5.3): Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden so lange bereitgestellt und entsprechend der folgenden Maßnahmen präpariert bis eine (teilweise) Wiederbesiedlung innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wird. Drei Monitoring-Termine bestehend aus insgesamt fünf Begehungsgänge mit Revierkartierung im Jahr 3, 5 und 10 nach Inbetriebnahme dienen dem Nachweis der Wiederbesiedlung. Dazu sind in der ersten (Anfang + Ende April+ Anfang Mai) und erneut in der zweiten Brutperiode (Ende Mai/ Anfang + Mitte Juni) jeweils die Anzahl der Brutpaare zu erfassen, die in der Anlage siedelt. Von einer dauerhaften Wiederbesiedlung ist auszugehen, wenn sich in den drei Monitoring-Terminen eine bestimmte Anzahl von Brutpaaren in einer der beiden Brutperioden mehrfach bestätigen lässt. Die oben genannten Ersatzlebensräume können daraufhin um je 5.000 m² für die Anzahl der (dauerhaft) wiederbesiedelnde Brutpaare reduziert und für die gesamte Nutzungsdauer der Anlage entsprechend reduziert werden.

Zeitlicher Ablauf und Vollzug

Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zwischen den Modulen und auf den Eingrünungsflächen im Geltungsbereich sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung zu vollziehen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom jeweiligen Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

Die Verpflichtung zu Pflege und Erhalt der Begrünungsmaßnahmen ist auf den Zeitraum des Betriebs der Photovoltaik-Anlage beschränkt.

3.3 Zusammenfassende Bilanzierung

Der Geltungsbereich ist derzeit ackerbaulich genutzt, die Intensität des Eingriffes für den Geltungsbe-

reich ist für die einzelnen Schutzgüter als gering einzustufen.

Aufgrund der umfangreichen ökologisch hochwertigen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen zur flächendeckenden Entwicklung von arten- und blütenreichem Grünland können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes komplett vermieden werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben und deshalb kein Ausgleichsbedarf entsteht.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden CEF-Maßnahmen vorgesehen.

Die Summe der grünordnerischen Maßnahmen zur Eingrünung ermöglicht die Einbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild.

4 Angaben zum Artenschutz für den Bebauungsplan (saP)

Die im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Lebenhan“ der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale vorgesehene Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ hat möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 2/2023), die jedoch keine Hinweise aus den letzten 10 Jahren für den unmittelbaren Geltungsbereich enthält.
- Eigene Erkenntnisse im Zuge der Ortsbegehungen mit einer Potenzialabschätzung sowie eine Ortsbegehung zur Erfassung der bodenbrütenden Vogelarten am 26.06.2024.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „saP-Arbeitshilfe“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt mit Stand 07/2022.

4.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung des Lebensraums Acker) und Errichtung der PV-Anlagen
- Errichtung von Nebenanlagen (Trafo etc.)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (akustische und bewegungsoptische Reize, Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) während der Bauzeit

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Lebensraumverluste
- Barrierewirkungen, Zerschneidungs- und Trenneffekte durch Einzäunung

Betriebsbedingte Wirkprozesse

Keine

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Vermeidung

Die allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Kap. 2.3) aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden u.a. durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Eingrünungsmaßnahmen mit Begrünung der Flächen unter den Modulen und dichten Baum- und Strauchpflanzungen zur Einbindung der geplanten Anlage in das Landschaftsbild (Pflanzgeobete).
- Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbrüter auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände für bodenbrütende Vogelarten werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) gemäß Festsetzung 5.2 und 5.3 durchgeführt.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bei den Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im relevanten Wirkraum vor (Dicke Trespe, Europäischer Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Prächtiger Dünnfarn).

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher mangels relevanter Vorkommen

nicht einschlägig.

4.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben genannter Tötung (Schädigungsverbot) im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fledermäuse

Der Geltungsbereich hat allgemeine, aber nur untergeordnete Bedeutung als Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren.

Auswirkungen:

Der unmittelbare Eingriffsbereich wird von den potenziell zu erwartenden Fledermausarten als sporadischer Nahrungslebensraum genutzt.

Quartiere der verschiedenen, im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse liegen in der Regel an bzw. in Gebäuden sowie in größeren Baumhöhlen und sind durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen.

Für die Fledermausarten, die in der Umgebung des Untersuchungsgebiets vorkommen, ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

Zauneidechse

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie der Zauneidechse sind aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich auszuschließen. Entlang der umgebenden Gras- und Krautfluren, v.a. an der Straßenböschung der Kreisstraße ist es dagegen wahrscheinlich, dass Zauneidechsen vorkommen. Dort bestehen Unterschlupfmöglichkeiten durch Mäuseburgen.

Für die Zauneidechse ist deshalb kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt. Die Eidechsenpopulation wird voraussichtlich von den geplanten

Be- und Eingrünungsmaßnahmen profitieren und diese neu entstehenden Lebensräume besiedeln.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich und seiner Umgebung nicht zu erwarten.

4.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:
Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben genannter Tötung (Schädigungsverbot) im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

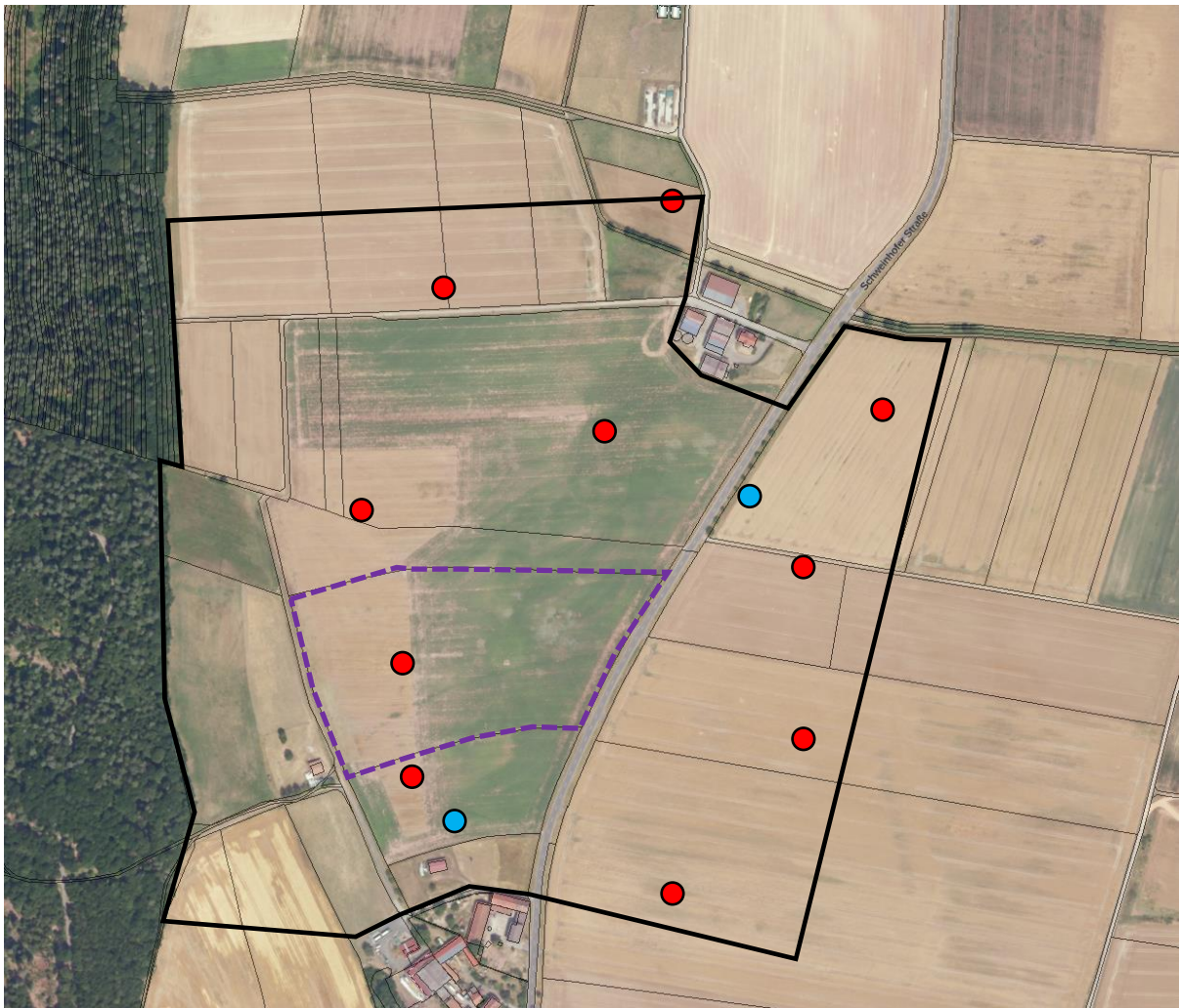
Bodenbrütende Vogelarten

Die bodenbrütenden Vogelarten (v.a. Feldlerche, Schafstelze) nutzen die Ackerflächen im Geltungsbereich und die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen derzeit potenziell als Nist- und Nahrungslebensraum und brüten in der Regel auf dem Boden.

Eine Bestandsaufnahme zur Erfassung der bodenbrütenden Vogelarten erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 26.06.2024 (10 – 11.30 Uhr, Temperatur 24 – 25 Grad, leicht bewölkt, schwach windig) im Umfeld des Geltungsbereich mit ca. 40 ha.

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs wird aktuell Triticale angebaut, im Westen Roggen.

Ergebnisse



Nachweis Feldlerche	●
Nachweis Schafstelze	●
Geltungsbereich	▭
Untersuchungsgebiet	▭

Auswirkungen

Im Geltungsbereich wurde 1 **Feldlerchen**revier nachgewiesen (im Bereich der Kuppe), ein weiteres schließt unmittelbar südlich an.

Im gesamten Untersuchungsgebiet mit 40 ha wurden 10 Brutpaare nachgewiesen, was einer durchschnittlichen Dichte von 1 Brutpaar pro 4 ha entspricht. Dieser Wert ist für die Struktur des Gebiets mit westlich anschließendem Waldgebiet und Gehölzkulissen im dortigen Tälchen sowie um die beiden Einzelanwesen durchaus mit anderen ähnlich ausgestatteten Gebieten vergleichbar

Für den Geltungsbereich mit 4,9 ha wird eine Beeinträchtigung von 2 Feldlerchenbrutpaaren angenommen.

Die Nachweise der **Schafstelze** liegen außerhalb des Geltungsbereichs bei den Weiden am Schweinhof und im Nordosten in den dortigen Ackerlagen.

Schafstelzen als weitere mögliche bodenbrütende Vogelart werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zur Kompensation des Revierverschlusses für die 2 Feldlerchenbrutpaare werden auf externen artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen je Brutpaar 0,5 ha Blühstreifen/Ackerbrache im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (insgesamt also 1,0 ha) – siehe Festsetzung 5.2. Der genaue Standort der Flächen wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im räumlichen Zusammenhang vorgesehen.

Weiterhin wird die Erforderlichkeit von dauerhaft bereitzustellenden CEF-Flächen für Feldlerchen im Rahmen eines Monitorings im Geltungsbereich bzgl. der tatsächlichen Vorkommen von Feldlerchen geprüft. Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden so lange bereitgestellt und entsprechend der folgenden Maßnahmen präpariert bis eine (teilweise) Wiederbesiedlung innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wird. Die oben genannten Ersatzlebensräume können daraufhin um je 5.000 m² für die Anzahl der (dauerhaft) wiederbesiedelnden Brutpaare reduziert und für die gesamte Nutzungsdauer der Anlage entsprechend reduziert werden.

Bei Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten bodenbrütenden Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten sowie Tötungen von Nestlingen, Jung- und/oder Altvögeln werden durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Anfang März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.

Betriebsbedingt ist für die Feldlerche und Wiesenschafstelze aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung dieser Arten mit keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG für die bodenbrütenden Vogelarten erfüllt.

Heckenbrütende Vogelarten

Außerhalb des Geltungsbereichs sind v.a. weit verbreitete, ungefährdete Arten mit weitem Lebensraumspektrum zu erwarten.

Im Bereich des Schweinhofs wurden Gartenrotschwanz, Haussperling und Rauchschwalbe verhört, auf einer anschließenden Extensivweide auch der Stieglitz.

Bei dem Einzelanwesen im Norden wurden Haussperlinge sowie die Goldammer festgestellt.

Auswirkungen

Da mit den Maßnahmen des Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf die wenigen Gehölze in der Umgebung zu erwarten sind, ist mit keiner erheblichen Störung der Populationen der jeweiligen Arten zu rechnen.

Die heckenbrütenden Vogelarten werden voraussichtlich von den geplanten Be- und Eingrünungsmaßnahmen profitieren und diese neu entstehenden Lebensräume besiedeln.

Für die heckenbrütenden Vogelarten ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

Weit verbreitete Greifvögel und Eulen (Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schleiereule, Rotmilan)

Diese Greifvogelarten und Eulen (v.a. Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Rotmilan) nutzen den Untersuchungsbereich derzeit potenziell als Nahrungslebensraum, brüten aber außerhalb des Geltungsbereichs.

Auswirkungen

Da die Arten außerhalb des Geltungsbereichs brüten, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

Der vergleichsweise kleinflächige Verlust von Nahrungslebensräumen führt zu keiner erheblichen Störung der Populationen der jeweiligen Arten.

Für die betroffenen weit verbreiteten Greifvögel und Eulen ist deshalb kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

4.5 Gutachterliches Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch den vorgesehenen Bebauungsplan „Solarpark Lehenhan“ der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG, wenn

- eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen wird. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.
- zur Kompensation des Revierverlustes für die 2 Feldlerchenbrutpaare auf externen artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen je Brutpaar 0,5 ha Blühstreifen/Ackerbrache im räumlichen Zusammenhang vorgesehen werden (insgesamt also 1,0 ha) – siehe Festsetzung 5.2. Der genaue Standort der Flächen wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im räumlichen Zusammenhang vorgesehen. Weiterhin wird die Erforderlichkeit von dauerhaft bereitzustellenden CEF-Flächen für Feldlerchen im Rahmen eines Monitorings im Geltungsbereich bzgl. der tatsächlichen Vorkommen von Feldlerchen geprüft.

Aufgestellt: 12.09.2024

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin

Textliche Festsetzungen des Grünordnungsplans

1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.1 Eingrünungsflächen

Die als Eingrünungsflächen vorgesehenen privaten Grünflächen des Geltungsbereichs werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einer Gesamtfläche von 5.407 m² festgesetzt.

Dort sind die nachfolgenden Maßnahmen gemäß der Planerischen Festsetzungen und Kap. 3.2.1 der Begründung vorgesehen:

2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.1 Eingrünung

Zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild sowie zur Einbindung der Photovoltaikanlage in die Landschaft wird auf der Nord- und Ostseite in den Eingrünungsflächen eine sechsreihige Baum-Strauchpflanzung (A 1 siehe Plandarstellung) gemäß Pflanzschema A mit einer Breite von 8 m bzw. auf der Südseite eine vierreihige Strauchpflanzung (A 2 gemäß Plandarstellung) gemäß Pflanzschema B mit einer Breite von 6 m vorgesehen.

Pflanzqualität und –dichte

Folgende Pflanzqualitäten sind auszuwählen:

Wildobstbäume: Heister, 100 - 125 cm bzw. 100 – 150 cm

Sträucher: Strauch, 2 x v., Höhe 60 – 100 cm,

Pflanzraster: ca. 1,00 m Abstand der Reihen, ca. 1,50 m Abstand in der Reihe

Dabei werden ausschließlich gebietseigene Wildobst- und Straucharten vorgesehen:

Wildobstarten:

Pyrus pyraister	Wildbirne
Malus silvestris	Wildapfel
Juglans regia	Walnuß
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus aria	Mehlbeere

Straucharten:

Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa gallica	Essig-Rose

Rosa canina	Hundsrose
sowie weitere heimische Wildrosenarten	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Die Pflanzen sind entsprechend § 40 BNatSchG aus dem Vorkommensgebiet 4.1 „Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region“ zu wählen.

Auf dem 3 m breiten Eingrünungsstreifen nach Westen (A 3 der Plandarstellung) sowie den verbleibenden Anteilen der Eingrünungsflächen wird eine artenreiche Wiesenmischung als Regiosaatgut (Ursprungsgebiet UG 21 „Hessisches Bergland“) eingesät.

Diese sind in den ersten beiden Jahren zur weiteren Aushagerung 2 x jährlich zu mähen (erste Mahd bis spätestens 15.06. als Schröpfschnitt). Das Mähgut ist zu entfernen.

Ab dem dritten Jahr erfolgt eine extensive Pflege mit jährlicher Mahd mit Entfernen des Mähgutes (nicht vor dem 15.06.), zweiter Mähgang nach Bedarf.

Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm.

Eine standortangepasste Beweidung der Flächen ist ebenfalls möglich.

Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist unzulässig.

2.2 Flächen zwischen den Modulen

Auf den Flächen innerhalb des Sondergebietes zwischen und unter den Modulreihen in den Bereichen, die nicht durch Erschließungsflächen, Betriebsanlagen oder Fundamente genutzt werden, wird eine Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut einer artenreichen Wiesenmischung (Regiosaatgut Ursprungsgebiet UG 21 „Hessisches Bergland“) vorgenommen.

Extensive Pflege: Jährliche 1 – 2malige Mahd mit Entfernen des Mähgutes (nicht vor dem 15.06.), zweiter Mähgang nach Bedarf. Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm, oder eine standortangepasste Beweidung der Flächen.

Ein Mulchen der Flächen sowie Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden sind unzulässig.

3 Vollzugsfrist und Erhaltungsgebot

Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zwischen den Modulen und auf den Eingrünungsflächen im Geltungsbereich sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung zu vollziehen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom jeweiligen Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verlangen.

Die Verpflichtung zu Pflege und Erhalt der Begrünungsmaßnahmen ist auf den Zeitraum des Betriebs der Photovoltaik-Anlage beschränkt.

4 Bodenschutz und Erdbewegungen

Der anstehende Oberboden ist zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3).

Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischen zu begrünen.

Erhebliche Erdmassenbewegungen sowie eine Veränderungen der Oberflächenformen sind nicht zulässig.

Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.

5 Artenschutz

5.1 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung

Eine Schädigung von Brutplätzen bodenbrütender Vogelarten wird durch einen Beginn der Baumaßnahmen vor der Brutzeit der Vögel ausgeschlossen. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Anfang März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen oder die betroffenen Flächen müssen auf mögliche Neststandorte durch einen Fachmann geprüft werden.

5.2 CEF-Maßnahmen

Zur Kompensation des Revierverschlusses für die 2 Feldlerchenbrutpaare werden auf externen artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen je Brutpaar 0,5 ha Blühstreifen/Ackerbrache im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (insgesamt also 1,0 ha). Der genaue Standort der Flächen wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im räumlichen Zusammenhang vorgesehen.

Dort werden Blühflächen / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache (jeweils 50 : 50) angelegt (Nr. 2.1.2 des UMS mit Anlagen vom 22.02.2023, AZ 63b-U8645,4-2018/2-335 „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des StMUV). Die Blühfläche aus niedrigwüchsigen Arten wird durch die lückige Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit Belassen von Rohbodenstellen angelegt. Der angrenzende selbstbegründende Brachestreifen wird jährlich umgebrochen.

Bewirtschaftung: Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung. Kein Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.

Der Blüh-/Brachestreifen bleibt mindestens 1 Jahr auf derselben Fläche. Spätestens nach 3 Jahren ist eine Bodenbearbeitung und Neuansaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai oder ein Flächenwechsel möglich. Bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten.

Mindestgröße der jeweiligen Teilfläche 0,2 ha, maximale Teilfläche 3 ha; Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und 10 m für den angrenzenden Brachestreifen

Kriterien für die Lage der Teilflächen: Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen.

Alternativ ist auch eine Bewirtschaftung von einer zusammenhängenden, 1,0 ha (je Brutpaar) großen Fläche Sommergetreide, Winterweizen und Triticale mit erweiterten Saatreihenabstand (mindestens 30 cm) und ohne Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie ohne mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07. eines Jahres nach Nr. 2.1.3 des Schreibens vom 22.02.2023 des StMUV oder die Anlage von 10 Feldlerchenfenstern (entsprechend der PIK-Maßnahme (LfU, 2014) und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen je Brutpaar mit Berücksichtigung entsprechender Abstandsflächen möglich.

5.3 Monitoring

Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden so lange bereitgestellt und entsprechend der folgenden Maßnahmen präpariert bis eine (teilweise) Wiederbesiedlung innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wird. Drei Monitoring-Termine bestehend aus insgesamt fünf Begehungsgänge mit Revierkartierung im Jahr 3, 5 und 10 nach Inbetriebnahme dienen dem Nachweis der Wiederbesiedlung. Dazu sind in der ersten (Anfang + Ende April+ Anfang Mai) und erneut in der zweiten Brutperiode (Ende Mai/ Anfang + Mitte Juni) jeweils die Anzahl der Brutpaare zu erfassen, die in der Anlage siedelt. Von einer dauerhaften Wiederbesiedlung ist auszugehen, wenn sich in den drei Monitoring-Terminen eine bestimmte Anzahl von Brutpaaren in einer der beiden Brutperioden mehrfach bestätigt lässt. Die oben genannten Ersatzlebensräume können daraufhin um je 5.000 m² für die Anzahl der (dauerhaft) wiederbesiedelnde Brutpaare reduziert und für die gesamte Nutzungsdauer der Anlage entsprechend reduziert werden.

6 Flächenbefestigung

Zur Verringerung des Oberflächenabflusses und zur Erhöhung der Versickerung des Niederschlagswassers sind die versiegelten Flächen so gering wie möglich zu halten.

7 Einfriedungen

Notwendige Einfriedungen kommen auf der Innenseite der Eingrünung zu liegen und sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen. Sockelmauern sind nicht zulässig.

Der Zaun wird in Bodennähe so gestaltet, dass Kleintiere ungehindert passieren können. Das bedeutet die Offenhaltung von mindestens 15 cm zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkante des Zauns.

Anlage 1: Pflanzschema A

Anlage 2: Pflanzschema B